

Merkblatt Bildungspaket Schülerbeförderung

1. Wer hat Anspruch?

Schulpflichtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- eine allgemeinbildende- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- deren Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag zum Kindergeld erhalten.

2. Wann besteht ein Anspruch auf Schülerförderung?

Im Bereich des Landkreises Cuxhaven wird die Schülerbeförderung nach Maßgabe der gültigen Schülerbeförderungssatzung vorgenommen.

Daher besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10, die in einer bestimmten Mindestentfernung von ihrer Schule entfernt wohnen, bereits ein Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung, so dass der Bedarf gedeckt ist.

Ein hierüber hinausgehender Bedarf kann nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nur deshalb keine Beförderungskosten gemäß der o.g. Satzung erhalten, weil sie innerhalb der Mindestentfernung von der Schule wohnen, erhalten auch keine Leistungen für Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungspaketes.

In jedem Fall werden nur die Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gleichen Bildungsganges übernommen. Des Weiteren kommen nur Aufwendungen des günstigsten Beförderungsmittels in Betracht. Vorhandene öffentliche Verkehrsmittel stellen in der Regel die kostengünstigere Alternative dar und sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Da es sich bei den Antragstellern überwiegend um Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 (ab Klasse 10) handelt, ist in jedem Falle zu erwägen, ob der Bedarf durch andere Fahrgelegenheiten wie beispielsweise die Nutzung eines Fahrrades in den Sommermonaten oder Mitfahrgelegenheiten bei älteren Schülern gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit die in der Regelleistung für die Nutzung von Beförderungsmitteln vorgesehenen Anteile eingesetzt werden können.

3. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen werden benötigt?

- Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de

Die vollständigen Antragsunterlagen sind mit einer Schulbescheinigung und dem Nachweis der Kosten beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.

Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.

Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit dem jeweiligen Leistungsbescheid, einer Schulbescheinigung und dem Nachweis der Kosten beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Nach Eingang des vollständigen Antrages erhalten Sie einen Bescheid über die gewährte Leistung.